Zweckverband
Wasserversorgung
Dieberggruppe

VERBANDSVORSTAND
Zur Hofstatt 14, 35305 Grünberg
Telefon 0 64 01 / 230232
eMail r.steyh@dieberggruppe.de
Sachbearbeiter/-in: Herr Steyh

(Datum) .....

Antragsteller:

.....
.....
.....

A N T R A G auf Wasser-Hausanschluss
(Anträge ohne Lageplan haben keine Gültigkeit)

Ich beantrage hiermit eine/n

Ersterstellung – Änderung – Erneuerung – Beseitigung (Nichtzutreffendes streichen)
eines Wasserhausanschlusses

.....
Ort **Straße** **Haus-Nr.**

von ..... Zoll Rohrstärke Spitzendurchfluss V_S..... L/S.
(bei Unklarheiten Rücksprache mit Planer/Architekt oder Installationsunternehmer)

Auf Grund des § 5 der Wasserversorgungssatzung des Zweckverbandes Dieberggruppe (WVS). Sind die Anschlusskosten nach § 27 WVS und alle damit verbundenen Aufwendungen von dem Grundstückseigentümer in vollem Umfang nach Maßgabe der (§ 27, 32 und 33 WVS - Stand 01.01.2020) zu ersetzen. Der Wortlaut dieser Bestimmungen ist umseitig abgedruckt. Ich habe davon Kenntnis genommen. Ich erkläre hiermit, dass unter dem von mir beantragten Wasseranschluss sowie im Abstand von 0,5 m nach beiden Seiten keinerlei sonstige Leitungen oder Anlagen verlegt sind und auch nachträglich keine verlegt werden. Eine Eigenwasserversorgung ist nicht vorhanden. Der Trinkwasser-Hausanschluss ist an der straßenseitigen Hausaußenwand anzuordnen, d.h. der kürzeste Weg rechtwinklig zwischen Straße und Gebäude.

Wasseranschlussbeitrag	**Berechnung Anschlussbeitrag**
berechnet / bezahlt	Grundstücksgröße m² .....
nicht bezahlt	Geschossflächenzahl .....
(Zahlungsnachweise bitte beifügen)	

Der Grundstücks-Eigentümer:

Absender: ..... (Name) ..... (Telefon)

..... (Straße) ..... (Ort)

Ort,..... den ....
(Unterschrift)

Anlagen zum Antrag: 1 Lageplan 1:500 / 1:1000
1 Kellergrundriss jeweils mit vorgesehener Leitungsführung

§ 5 Grundstücksanschluss

(1) Jedes Grundstück ist gesondert und unmittelbar an die Wasserversorgungsanlage anzuschließen.

(2) Die Anschlussleitung darf ausschließlich von dem Zweckverband hergestellt, erneuert, verändert, unterhalten oder beseitigt werden. Der Wasserabnehmer darf nicht auf die Anschlussleitung einschließlich der Messeinrichtung einwirken oder einwirken lassen.

(3) Jedes Grundstück erhält grundsätzlich nur einen Anschluss.

(4) Über Ausnahmen entscheidet der Zweckverbandsvorstand.

§ 27 Grundstücksanschlusskosten

(1) Die Kosten für die Ersterstellung, Erneuerung, Änderung und Beseitigung der Anschlussleitungen ist dem Zweckverband in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der erstattungspflichtigen Maßnahme.

Der Kostenaufwand für die Unterhaltung und Reparatur der Anschlussleitungen ist bis zur Grundstücksgrenze von dem Zweckverband zu übernehmen.

(2) Die Ansprüche ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts auf diesem.

(3) Hausanschlussleitungen aus Grauguss werden nicht repariert, sondern erneuert

§ 32 Pflichtige, Fälligkeit

(1) Beitrags-, gebühren- und erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheids Eigentümer des Grundstückes ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers pflichtig. Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Beiträge, Gebühren und Grundstücksanschlusskosten werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 33 Umsatzsteuer

Soweit Ansprüche des Zweckverbandes der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe von dem Pflichtigen zusätzlich zu entrichten.

Die komplette Wasserversorgungssatzung können sie auf unserer Homepage einsehen.

http://www.dieberggruppe.de